

BURGERGEMEINDE VAREN

BURGERREGLEMENT

vom 29. März 2010

Die Burgerversammlung von Varen

Eingesehen die Artikel 69, 75, 80 – 82 der Kantonsverfassung,
Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die
Burgschaften,
Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 insbesondere die
Artikel 48 - 58,

Auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Artikel 1

Allgemeine Bestimmun-
gen

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

Burgerversammlung

Artikel 2

In Ergänzung der gesetzlichen Befugnisse ist die Bürgerversammlung zuständig:

1. in allen Fragen, die das vorliegende Reglement ihr zuhält, zu beraten und zu beschliessen;
2. inbezug auf wichtigen Sachgeschäften, die in ihrer Zuständigkeit fallen, vorgängig Grundsatzbestimmungen durchzuführen.

Ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vereinigt sich die Burgerversammlung im Monat März zur ordentlichen Burgerversammlung.

Artikel 3

Befugnisse und Bürger-
kommission

¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Gemeinderat übertragen.

² In diesem Falle ernennt der Gemeinderat zu Beginn der Verwaltungsperiode eine Bürgerkommission.

³ Der amtierende Gemeindepräsident ist zugleich Präsident der Bürgerkommission. Im übrigen konstituiert sich die Bürgerkommission selbst.

Definition Burger	Artikel 4
	<p>¹ Sind Burger von Varen, die im Familienregister des Zivilstandsbeamten eingetragenen Personen, jene, welche das Gemeindeburgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erwerben sowie jene, welche das Burgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.</p> <p>² Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenburger.</p>

Geschlecht	Artikel 5
	<p>Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Burger die Angehörigen der Burgerschaft von Varen beiden Geschlechtes.</p>

Ausübung Burgerrecht	Artikel 6
	<p>¹ Bei Ausübung eines Rechtes pro Haushalt, wird jeder in Varen wohnsässige Burger mit getrenntem Herd als Haushalt führender Burger betrachtet.</p> <p>² Der Burgerhaushalt kann Nichtburger einschliessen.</p>

ZWEITES KAPITEL

Burgervermögen	Artikel 7
	<p>Das Vermögen der Burgergemeinde Varen besteht namentlich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überbauten und nicht überbauten Grundstücken; - Wäldern; - Alpen und Weiden; - Rebbergen; - Kapitalien und Guthaben; - Allen anderen erworbenen und verfallenen Gütern

Bewirtschaftung	Artikel 8
	<p>¹ Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden; - von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.); - den Burgern zur Nutzung überlassen werden <p>² Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen</p>

bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter:

DRITTES KAPITEL

	Artikel 9
Nutzung des Burgervermögens	Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder durch Kinder.
	Artikel 10
Wohnsitz	¹ Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig. ² Sofern das Reglement die Beteiligung von Nichtbürgern erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten: <ul style="list-style-type: none">- wohnsässige Bürger;- nicht wohnsässige Bürger;- wohnsässige Nichtbürger;- andere Personen
	Artikel 11
Ehrenbürger	Die wohnsässigen Ehrenbürger haben keinen Anspruch auf das Burgervermögen.
	Artikel 12
Wiedereinbürgerung	Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben Anspruch auf das Burgervermögen.

VIERTES KAPITEL

	Artikel 13
Wälder	¹ Die Bewirtschaftung der Bürgerwälder erfolgt grundsätzlich durch die Bürgergemeinde. ² Die Bürgergemeinde kann sich mit anderen Gemeinden, aber auch mit Privaten, im Rahmen eines Forstreviers zu einer gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder zusammenschließen. Die Bewirtschaftung der Wälder kann in diesem Fall dem Forstrevier übertragen werden. ³ Vorbehalten bleiben die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.

Bau- und Brennholz	Artikel 14
	¹ Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz als Losholz abgeben.
	² Die Abgabe von Losholz auf dem Stock ist nicht gestattet.
	³ Das Anzeichnen, Fällen oder Rüsten von Losholz erfolgt unter der Leitung oder durch den Forstdienst.
	⁴ Liegendes Holz, dessen Durchmesser kleiner als 20 cm ist, kann von jedem Bürger kostenlos aus dem Wald geholt werden. Ist der Durchmesser grösser als 20 cm, ist vorgängig beim Revierförster eine Bewilligung einzuholen.
⁵ Anspruchsberechtigung, Modalitäten und Preise der Holzabgabe werden vom Burgerrat festgelegt.	
Alpen	Artikel 15
Die Alpen können von der Burgergemeinde verwaltet werden, welche sie entweder bewirtschaften oder in Pacht geben kann. Die Pachtverträge sind vom Burgerrat zu genehmigen und von der Burgerversammlung zu homologieren.	
Reben	Artikel 16
Die Reben können von der Burgergemeinde verwaltet werden, welche sie entweder bewirtschaften oder in Pacht geben kann. Die Pachtverträge sind vom Burgerrat zu genehmigen und von der Burgerversammlung zu homologieren.	
Dingliche Rechte	Artikel 17
	Der Bürgerboden soll auf bestmögliche Weise nach althergebrachter Uebung genutzt werden. Unter Gewährleistung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll der Bürgerboden auch der übrigen wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung dienen und als Erholungsraum allen offen stehen.
	Im Rahmen der allgemeinen Nutzungsfunktionen kann am Bürgerboden zeitlich, örtlich und rechtlich beschränkter Sondergebrauch begründet werden.
Der Burgerrat ist zuständig, die hiezu notwendigen beschränkt dinglichen Rechte (Durchfahrtsrechte, usw.) einzuräumen und die erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.	
Artikel 18	

Baurecht Die Burgerversammlung erteilt auf Gesuch hin in jenen Gebieten, die nach öffentlichem Baurecht der Ueberbauung frei gegeben sind, Baurechte, die selbstständig, dauernd und übertragbar ausgestattet und als Grundstücke ins Grundbuch aufgenommen werden können.

KAPITEL FUENF

Artikel 19

Barnutzen ¹ Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Bürgergemeinde den Burgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Ueberschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.

² Die Bürgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte bereits im Genusse einer Naturalleistung ist.

KAPITEL SECHS

Artikel 20

Einbürgerungsgesuch ¹ Das Bürgerrecht wird von der Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrates erteilt.

² Gesuche um Erteilung des Bürgerrechtes sind schriftlich an den Burgerrat zu stellen.

Artikel 21

Voraussetzungen ¹ Der Burgerrat beantragt der Burgerversammlung die Erteilung eines Bürgerrechtes, wenn folgende Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller ist Walliser Bürger.
- b) Der Antragsstelle ist seit 5 Jahren in Varen wohnhaft.
- c) Der Antragsteller ist in die Varnergemeinschaft integriert.
- d) Der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht
- e) Die verlangte Vorauszahlung für Einbürgerungsgebühren und Bürgertruch sind bezahlt

² Die Erteilung des Bürgerrechtes gilt auch für den Ehepartner und die unmündigen Kinder. Die Mündigkeit richtet sich nach dem Tag des Burgerversammlungsbeschlusses.

	Artikel 22
Ablehnung	¹ Das Gesuch um Erteilung des Bürgerrechtes kann von der Burgerversammlung ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Ablehnungsentscheid ist nicht anfechtbar.
	Artikel 23
Vererblich	Das erteilte Bürgerrecht ist vererblich und analog den Bestimmungen des Bundes über das Bürgerrecht übertragbar.
	Artikel 24
Einbürgerungsgebühren	Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung.
	Artikel 25
Naturalgaben	Eingebürgerte Bürger spenden einen Bürgertrunk (Wein, Brot, Käse, Trockenfleisch, Trockenschinken) und übergeben dabei der Burgerschaft eine Zinnkanne (3 Liter). Die Kanne muss mit Gravur versehen sein.
	Artikel 26
Ehrenbürgerrecht	Das Ehrenbürgerrecht wird auf Antrag des Burgerrates durch die Burgerversammlung Personen verliehen, welche der Bürger- oder Munizipalgemeinde Varen grossen Dienst erwiesen haben oder welche sich sonst in der Gesellschaft oder der Wirtschaft besondere Verdienste erworben haben. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird keine Einbürgerungsgebühr verlangt. Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und kann weder vererbt noch sonst wie übertragen werden.
	Artikel 27
Bürgertrüch	Die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes wird mit einem Bürgertrüch feierlich besiegelt, dessen Kosten zulasten der Burgerschaft gehen. Es bleibt dem Ehrenbürger freigestellt, der Burgerschaft eine Zinnkanne (3 Liter) mit Gravur zu übergeben.

KAPITEL SIEBEN

	Artikel 28
Zusammenarbeit	Die Burgergemeinde von Varen ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden.

Artikel 29

Bussen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

² Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

³ Gegen die Bussenverfügung kann beim Burgerrat Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen beim Bezirksrichter von Leuk mit Berufung anfechtbar.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sowie die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Artikel 30

Reglementsrevision

¹ Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.

Artikel 31

Homologation

Die Revision des Reglementes sowie der Tarife unterliegen der Homologation durch den Staatsrat.

Artikel 32

Reglementsvollzug

Der Burgerrat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Artikel 33

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Beratung in der Burgerversammlung, seiner Annahme durch dieselbe und seiner Homologation durch den Staatsrat des Kantons Valais in Kraft. Es hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

So beraten an der Burgerversammlung vom
29. März 2010.

Der Bürgerpräsident

Die Burgerschreiberin

Gilbert Loretan

Julia Plaschy

ANHANG

Tarif

Der Einbürgerungsgebühren (Art. 24 Burgerreglement)

Einzelperson	Fr. 2'500.00
Ehepaar/Familie	Fr. 4'000.00

So angenommen an der Burgerversammlung vom 29. März 2010 und genehmigt durch den Straatsrat des Kantons Wallis am 28. April 2010.

Der Burgerpräsident

Die Burgerschreiberin

Gilbert Loretan

Julia Plaschy